



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 12 – 21. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2011

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Vorschläge für die Berufung von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Kreis der Arbeitgeber Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei und aller Ministerien der Landesregierung vom 8. November 2011 .....	139
Geschäftsstellenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Sozialgerichte des Landes Brandenburg (Geschäftsstellenordnung SG – GStO-SG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Januar 2007 vom 8. November 2011 (1454-I.78) .....	140
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2011 (1441-I.10) .....	140
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2011 (1441-I.33) .....	140
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2011 (1441-I.22) .....	141
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2011 (1441-I.3) .....	141
Dienstordnung für Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 vom 28. November 2011 (3830-I.047) .....	141
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2011 (1441-I.26) .....	142
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2011 (1441-I.19) .....	143

---

Inhalt	Seite
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. Dezember 2011 (1441-I.23) .....	143
<b>Personalmeldungen</b> .....	144
<b>Ausschreibungen</b> .....	144

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Vorschläge für die Berufung von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Kreis der Arbeitgeber

Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei und  
aller Ministerien der Landesregierung  
Vom 8. November 2011

#### I.

In Ausführung des § 22 Absatz 2 Nummer 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1050), wird für den Bereich der Staatskanzlei und der Ministerien der Landesregierung, der der Aufsicht der Ministerien unterstehenden Behörden, Einrichtungen und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Land Brandenburg sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände Folgendes angeordnet:

Für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und bei den Arbeitsgerichten des Landes Brandenburg können für die Arbeitgeberseite Beamtinnen und Beamte des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte vorgeschlagen werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen. Dazu gehört die Wahrnehmung einer leitenden Funktion oder die selbstständige und verantwortliche Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, zum Beispiel durch Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter sowie Personalreferentinnen und -referenten. Daneben müssen die in den §§ 21 und 37 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt auf Vorschlag der für das Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Tarifreferat) zuständigen obersten Landesbehörde.

#### II.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass vom 22. November 1991 (JMBl. 1992 S. 46) außer Kraft.

Potsdam, den 8. November 2011

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister der Finanzen

Dr. Helmuth Markov

Der Minister für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Der Minister für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten

Ralf Christoffers

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Frauen und Familie

Günter Baaske

Der Chef der Staatskanzlei

Albrecht Gerber

**Geschäftsstellenordnung für das  
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und  
die Sozialgerichte des Landes Brandenburg  
(Geschäftsstellenordnung SG – GStO-SG)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 4. Januar 2007  
Vom 8. November 2011  
(1454-I.78)

**I.**

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Januar 2007 (JMBl. S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
3. § 6 Satz 2 wird gestrichen.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Potsdam, den 8. November 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von  
statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit  
(SG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 25. November 2011  
(1441-I.10)

**I.**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2012“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

**II.**

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. November 2010 (JMBl. S. 87) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von  
statistischen Daten bei den Staats- und  
Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 25. November 2011  
(1441-I.33)

**I.**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2012“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zugänglich gemacht.

**II.**

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 26. November 2010 (JMBl. S. 89) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von  
statistischen Daten in Straf- und  
Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 25. November 2011  
(1441-I.22)

**I.**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2012“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

**II.**

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. November 2010 (JMBl. S. 88) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (Stand: 1. Januar 2011) außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von  
statistischen Daten in Familiensachen  
(F-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 25. November 2011  
(1441-I.3)

**I.**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung die Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2012“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

**II.**

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. November 2010 (JMBl. S. 87) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Dienstordnung für Notarinnen und Notare**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000  
Vom 28. November 2011  
(3830-I.047)

**I.**

Die in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 (JMBl. S. 153) veröffentlichte Fassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 27. Juli 2011 (JMBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2)“ werden durch die Wörter „Ausdrucke der Bestätigungen der Registerbehörde über die Registrierungen der Erbverträge im Zentralen Testamentsregister“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

bb) Die Wörter „im Verzeichnis oder auf der Abschrift des Benachrichtigungsschreibens“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Abgabe“ werden die Wörter „in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach Absatz 2“ eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort Amtsgericht werden jeweils die Wörter „zur besonderen amtlichen Verwahrung“ eingefügt.

bb) In dem Klammerzusatz wird die Angabe „§ 34 BeurkG“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG“ ersetzt.

cc) Die Wörter „der Namen“ werden durch die Wörter „das Namen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbfolgerrelevanten Urkunde im Sinne von § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei der Urkunde, deren beglaubigter Abschrift oder dem Vermerkblatt (§ 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufzubewahren.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierung der Rückgabe im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei dem Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift oder bei der Urkunde nach Satz 3 aufzubewahren.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

cc) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Erbvertragsverzeichnis“ die Wörter „oder die Kartei nach § 9 Abs. 2“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Klammerzusatz in Satz 1 wird die Angabe „§ 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 3 Satz 1 BeurkG“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 351 FamFG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „ab“ die Wörter „und teilen die Ablieferung der Registerbehörde elektronisch (§ 9

ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag bereits Verwahrungangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

dd) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Notarinnen und Notare“ und das Wort „Benachrichtigungskartei“ durch die Wörter „Kartei nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.

3. In dem Muster 2 wird in der Überschrift der vierten Spalte die Angabe „§ 8 Abs. 4 DONot“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 DONot“ ersetzt.

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Potsdam, den 28. November 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

### Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 29. November 2011  
(1441-I.26)

## I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2012“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

## II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. Dezem-

ber 2010 (JMBl. S. 98) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 29. November 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von  
statistischen Daten in Zivilsachen  
(ZP-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 29. November 2011  
(1441-I.19)

**I.**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2012“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

**II.**

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. November 2010 (JMBl. S. 98) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 29. November 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von statistischen  
Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
(VwG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 8. Dezember 2011  
(1441-I.23)

**I.**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2012“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

**II.**

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. September 2010 (JMBl. S. 72) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 8. Dezember 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

---

## Personalmeldungen

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Prof. Wolfgang Schael.

#### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA.in/StA:** StA/in (Richter/in a. Pr.) Dorina Dubrau, Ingo Kechichian, Michael Köhler, Sören Schrade und Dr. Thies Petersen in Frankfurt (Oder).

Versetzung:

StA.in Heike Bock an das Bundesministerium der Justiz; StA Lars Treuter in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

---

## Ausschreibungen

---

### Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz von Berlin

**Behörde:** Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

**Bezeichnung:** Richterin/Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
– BesGr. R 2 –  
(mehrere Stellen)

**Besetzbar:** Im Laufe des Jahres 2012  
– nach Vorliegen der stellenplanmäßigen Voraussetzungen –

#### Aufgabengebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrung mitbringen. Erwartet werden fundierte juristische Kenntnisse und Tatkraft. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Die Bereitschaft, an der Reduzierung der überlangen Dauer von Verfahren mitzuwirken, wird vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- in gesteigertem Maß zur Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten fähig sein,
- fähig sein, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zu der Entscheidungsfindung beizutragen.

Die ausgeschriebenen Stellen gehören zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Prenzlau

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Richterdienstverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

## II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus  
  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Sozialgericht Neuruppin  
  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Sozialgericht Potsdam  
  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter im Probedienst der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).





**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0